

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 12=32 (1866)

**Heft:** 16

**Artikel:** Feldwaffen-Vereine

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-93852>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 11.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

10. Ueber die Vermeidung der Aenderung der Kommandoworte, und

11. Die Einrichtung des Spiels bei den Bataillon wurden bei Anlaß der Berichte über die eidgenössischen und kantonalen Truppenzusammenzüge besondere Anträge gestellt und in spätern Sitzungen zu behandeln beschlossen.

12. Der Druck zweckmäßiger, bereits ausgearbeitet vorliegender Auszüge aus den bestehenden Reglementen für Offiziere und Mannschaft wurde zufolge Beschlusses der ersten Sitzung bei der Militärdirektion nachgesucht.

13. Die Umgestaltung des kantonalen Stabes mit Aufstellung eines Waffentendanten der Infanterie, war Gegenstand einlässlicher, von Kommandant Morgenthaler erstatteter Berichte und Verhandlungen in der dritten und siebenten Sitzung, und zu einer dahingehenden Eingabe wurde ein eigener Ausschuss aus in Burgdorf wohnenden Mitgliedern bestellt.

Der Offiziersleutnant der Stadt Bern, welcher von einigen dahingehenden Ansichten Kenntniß erhielt, sprach sich in einem an uns gerichteten Schreiben mit Aufstellung eines Waffentendanten der Infanterie einverstanden aus und theilte uns ferner seinen Wunsch mit, daß derselbe mit den übrigen Waffentendanten zu einer Behörde vereinigt werden möchte, um den gehörigen Einklang zwischen den verschiedenen Waffen herzustellen.

14. Die endgültige Wahl des Oberinstruktors war Gegenstand einer Verhandlung in der achten Sitzung und eines sofort beim Großen Rathe gestellten Gesuches.

15. Der Druck eines neuen Verzeichnisses der Militärbibliothek wurde in der vierten Sitzung ange-regt.

16. Die Hebung der Offiziersvereine war Gegenstand eines in der zweiten Sitzung gestellten Antrages und wurde auf einen ausführlichen Bericht von Herrn Oberst Brugger dem Herrn Major Schärer zur Behandlung in einem in der Allgem. Schweiz. Militärzeitung abzudruckenden Aufsatz aufgetragen.

17. Die Vorschläge des Herrn Landwehrhauptmann Bürkli in Zürich betreffend das Wehrkleid, wurden später zu behandeln beschlossen.

So finden wir uns nach 3 $\frac{1}{2}$ -jähriger Thätigkeit am Schluß mannigfaltiger Anregungen, eines vielfachen Gedankenaustausches sowohl unter uns als mit sinnesverwandten Vereinen und einiger that-sächlicher bei den Behörden erlangter Erfolge, wäh-rend uns freilich noch wichtige Gegenstände genug für unsere fernere Wirksamkeit übrig bleiben.

Möge unser Verein auch in Zukunft kräftig fort-wirken und die ausnahmslose Theilnahme aller de-rer erlangen, welchen unser Verein die Aufnahme offen steht.

Was wir an geistiger Anregung und äußern Er-gebnissen erreicht haben, scheint uns wohl einer sol-chen Theilnahme werth zu sein, und manchem unter

uns und unsern Kameraden könnte es vielleicht bei einem Ueberblick über das durch unsere vereinte Kraft Geschehene gehen, wie es mir gegangen ist, daß er sich einer freudigen Ueberraschung neben be-mühenden Gefühlen nicht erwehren kann, und daß es ihm neuen Muth giebt, an unsern Arbeiten kräf-tig mitzuwirken.

Darum auf, werthe Waffenbrüder! zur Samm-lung! die Glieder geschlossen! und unverzagt vor-wärts und voran der zahlreichsten, schönsten und wichtigsten Waffe unseres Volkes!

So weit die vom Präsidenten vorgetragenen Rück-blicke auf das Vereinsleben.

(Fortsetzung folgt.)

### Feldwaffen-Vereine.

In einer Sonntags den 8. Mai abgehaltenen und zahlreich besuchten Versammlung von Abgeordneten aller Feldschützen-Gesellschaften wurden nachfolgende Vorschläge angenommen.

Die Versammlung von Abgeordneten der schwei-zerischen Feldwaffenvereine, zusammengetreten auf Einladung des ostschweizerischen Feldschützenvereins am 8. April 1866 in Aarau,

beschließt:

1. Da der Zweck des schweizerischen Schützenver-eines laut § 1 seiner Statuten „allgemeine Waffen-verbüderung aller vaterländisch gesinnten Schützen, Vervollkommnung in der Kunst des Scharfschießens, Schlagfertigkeit der Schützen zur Vertheidigung des bedrohten Vaterlandes“ ist, so erscheint es als pa-triottische Pflicht der Mitglieder aller Feldwaffenver-eine, insbesondere auch der Jäger- und Infanterie-Schützengesellschaften, diesem Vereine sich anzu-schließen.

2. Weil aber einerseits die Statuten des schwei-zerischen Schützenvereins zum Theil noch Bestim-mungen enthalten, die mit den von allen Feldwaf-fenvereinen anerkannten Grundsätzen und mit der Entwicklung des Schützenwesens in der Schweiz im Widerspruch stehen, und im Weiteren ohne Rücksicht auf die Infanterie-Gesellschaften abgefaßt sind, weil andererseits ein massenhafter Anschluß Seitens der Infanteristen nur dann erfolgen kann, wenn die Be-dingungen des Eintritts und der Theilnahme an den eidgenössischen Freischießen für dieselben möglichst erleichtert werden, so wird gegenüber dem schweizeri-schen Schützenverein der dringende Wunsch und die freundeidgenössische Einladung ausgesprochen, es möchten die Statuten im Sinne der nachfolgenden Vorschläge einer Revision unterzogen werden:

A. An den eidgenössischen Schießen sind nur feld-tüchtige Waffen mit offenem Korn und Absehen, mit

Feldstecher oder ohne Stecher, und mit eidgenössischem Kaliber zulässig.

Das Gewicht der Waffe mit Stecher darf ohne Bajonnet 11 Pfund nicht übersteigen. Für Waffen ohne Stecher ist in Bezug auf das Gewicht die jeweilige eidgenössische Ordonnanz maßgebend.

Zur Ladung der Waffen ohne Stecher soll nur eidgenössische Kriegsmunition verwendet werden.

Kein Schütze darf gleichzeitig sich mehrerer Waffen der einen oder andern Art bedienen.

Das Centralcomite, welches seine diesfällige Befugniß dem Schießcomite übertragen kann, bestimmt über die Zulässigkeit der Feldwaffen, die von obstehenden Vorschriften abweichend konstruirt sind.

B. Im Hinblick auf die bisher bei den eidgenössischen Freischießen gebrauchten Waffen und mit Rücksicht auf dieselben sollen jedoch an den Schützenfesten von 1867 und 1869 auch noch andere Stücker zugelassen werden, ohne beschränkende Bestimmungen mit Bezug auf die Größe des Kalibers oder die Beschaffenheit der Hügel unterworfen zu sein, insofern sie nicht über 12 Pfund wägen (Bajonnet inbegriffen), offenes Korn und Absehen, Feldstecher, sowie eine Vorrichtung zum Aufpflanzen des Bajonettes haben.

C. Für die Waffen ohne Stecher ist ein besonderer Doppel festzustellen. Derselbe soll bis auf Weiteres den Betrag von Fr. 20 nicht übersteigen.

D. An allen eidgenössischen Schießen ist die erforderliche Zahl von Scheiben für Waffen mit und ohne Stecher aufzustellen. Die Normaldistanz beträgt 1000 Schweizerfuß (300 Meter). Nebenbei werden eine Anzahl Scheiben mit einer Distanz von 600 Schweizerfuß (180 Meter) und wo es möglich ist, auch Scheiben mit größerer als der Normaldistanz angebracht.

Bei der Normal- und größern Distanz soll die Reihenfolge der Gewinner durch das Treffersystem, bei der kleinern Distanz durch die Abstechmaschine bestimmt werden.

E. Unter dem Namen „Vaterland“ werden auf die Normaldistanz von 1000 Fuß zwei Hauptscheiben errichtet, die eine für die Waffen mit Stecher, die andere für die Waffen ohne Stecher. Die angemessene Dotirung jeder dieser Scheiben wird dem jeweiligen Organisationscomite innert den Schranken der Bestimmungen des § 19 der gegenwärtigen Statuten anheimgestellt.

F. Ueberdies werden auf die Normaldistanz für die Waffen mit und ohne Stecher eine Anzahl von Stickscheiben aufgestellt. Jede Klasse dieser Scheiben ist nach Verhältniß der am letztvergangenen Freischießen in derselben konsumirten Kehrmarken zu dotiren.

Auch für die Nebendistanzen sind Stickscheiben in verhältnißmäßiger Zahl und Dotation anzubringen.

G. An den eidgenössischen Freischießen von 1867 und 1869 sollen für die unter lit. B. näher bezeichneten Waffen besondere Kehrscheiben und eine Stickscheibe, überdies eine Hauptscheibe „Vaterland“,

sämmtlich auf die Distanz von 600 Schweizerfuß (180 Meter) vorhanden sein. Die Zahl dieser Kehrscheiben darf im Vergleich mit der Zahl der übrigen Kehrscheiben das Verhältniß von eins zu sechs nicht übersteigen. Der Scheibe „Vaterland“ und der Stickscheibe werden zusammen ein Sechstel der ohne besondere Bestimmung eingegangenen Ehrengaben, sowie ein Sechstel des Beitrages aus der Centralkasse verabfolgt.

H. Mit der Erlegung eines der beiden Doppel (in die Scheiben für Waffen mit Stecher oder in diejenigen für Waffen ohne solchen) und einer Eintrittsgebühr von vier Franken wird man Mitglied des schweizerischen Schützenvereins, insofern die Verbindung der bürgerlichen Ehrenhaftigkeit ebenfalls erfüllt ist.

Der an jedem eidgenössischen Freischießen bei der Doppelerlegung zu leistende Beitrag an die Centralkasse soll Fr. 2 nicht übersteigen.

I. Diejenigen Schützen, welche an den eidgenössischen Festen von 1867 und 1869 nur den Doppel für die unter lit. G. bezeichneten Scheiben lösen, bleiben nichts desto weniger vollberechtigte Mitglieder des schweizerischen Schützenvereins.

K. Gaben, welche nicht in Baarschaft bestehen, sollen möglichst nach ihrem wahren Werthe in den Plan eingereicht werden. Es ist darauf zu halten, daß thunlichst viele Gaben aus dem Gewinnsage gemacht werden. Größere Gaben sollen in mehrere kleinere zerlegt werden, wenn deren Theilung nach der Natur der Sache und der Bestimmung des Gebers zulässig ist.

Die Beträge der Gaben sollen sich nur allmählig und gleichmäßig mindern.

3. Ein Comite wird gewählt mit dem Auftrage, vorstehende Beschlüsse dem Centralcomite des schweizerischen Schützenvereins in Schaffhausen zur Kenntniß zu bringen und nach Kräften darauf hinzuwirken, daß die angestrebte Statutenrevision durch eine außerordentliche Generalversammlung des schweizerischen Schützenvereins erfolge, damit die neuen Bestimmungen schon für das im Jahr 1867 in Schwyz abzuhaltende, eidgenössische Freischießen zur vollen Geltung gelangen können.

4. Das Comite ist ferner ermächtigt, auch beim Organisationscomite für das eidgenössische Freischießen in Schwyz Namens der schweizerischen Feldwaffenvereine gutfindende Schritte zu thun, um deren Interessen nach allen Richtungen zu fördern und zu wahren.

5. Falls das Centralcomite oder eine außerordentliche Generalversammlung des schweizerischen Schützenvereins die Wünsche der Abgeordneten-Versammlung ablehnend bescheiden würden, ist das Comite beauftragt, die Letztere neuerdings einzuberufen.